

Sehr geehrte Eltern,
liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

bei absehbaren außerschulischen Terminen, die in die Unterrichtszeit fallen, ist immer eine Beurlaubung seitens der Schule notwendig, da diese Termine der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht entgegenstehen.

Eine Beurlaubung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn wichtige schulische Belange davon nicht betroffen sind. **Die Beurlaubung muss beantragt werden.**

Grundsätzlich gilt:

Planbare (auf einen Schultag oder einzelnen Schulstunden bezogene) Termine (wie z. B. Arztbesuche) sind möglichst so zu legen, dass kein oder wenig Unterricht betroffen ist; sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist die Klassenleitung/Kursleitung rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Beurlaubungsanträge im Einzelnen:

Antragsteller

- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern stellen die Erziehungsberechtigten den Beurlaubungsantrag, volljährige Schülerinnen und Schüler können den Antrag selbst stellen.
- Wird die Bitte um Beurlaubung von einer Organisation oder einem Veranstalter gestellt, so ist zumindest durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu dokumentieren, dass diese mit der Beurlaubung einverstanden sind.

Art der Antragsstellung

- Beurlaubungsanträge sind rechtzeitig schriftlich zu stellen, im Regelfall mindestens 10 Tage vorher. Sie können formlos gestellt werden.
- Beurlaubungsanträge bis zu drei Tagen bitte grundsätzlich an die Klassen- bzw. Stufenleitung richten; über diese Beurlaubungsanträge entscheiden die Klassen- bzw. Stufenleitungen.
- Beurlaubungsanträge für mehr als drei Tage, für Tage unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien oder Feiertage und für zentrale schulische Veranstaltungen wie z. B. den Tag der offenen Tür sind an die Schulleitung zu richten.

Begründung der Beurlaubung

Der Beurlaubungsgrund ist zu belegen. Eine Beurlaubung ist nur aus „wichtigen Gründen“ möglich. Der entsprechende Erlass des Kultusministeriums führt „wichtige Gründe“ aus:

- Persönliche Anlässe (wie z. B. wichtige Familienfeiern, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin / den Schüler eine besondere Bedeutung haben (wie z. B. religiöse Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, politische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, internationale Veranstaltungen)
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Genehmigte Erholungsmaßnahmen
- Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushalts
- Religiöse Feiertage
- Fördermaßnahmen (z. B. bei Hochbegabungen)
- Freiwilliges ökologisches Jahr (für Schülerinnen und Schüler der Sek. II)
- Veranstaltungen für Schülervereinerinnen und Schülervereiner der SV

Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nur für den Tag / die Tage der Veranstaltung selbst möglich, nicht für „Vorbereitungszeiten“ oder „Erholungszeiten“ im Anschluss.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ statthaft und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss gesondert nachgewiesen werden.

Nacharbeit des versäumten Stoffes

Der im Beurlaubungszeitraum versäumte Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuholen.

Bei Rückfragen können Sie sich an die Klassen- bzw. Stufenleitungen oder an die Schulleitung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

J. Neumann
Schulleiter